

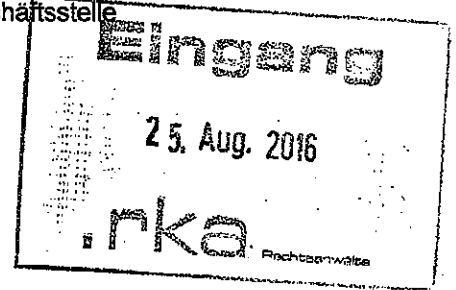
42 C 35/16

**Vollstreckbare Ausfertigung**



Verkündet am 04.08.2016

Seifert, Justizbeschäftigter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle



**Amtsgericht Bielefeld**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der

**Klägerin,**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte .rka Rechtsanwälte,  
Johannes-Brahms-Platz 1, 20355 Hamburg,

gegen

**Beklagten,**

Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Bielefeld  
durch den Richter am Amtsgericht Pohlmann  
auf die mündliche Verhandlung vom 4.8.2016  
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.253,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von  
5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.9.2012 zu zahlen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung der Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegenüber dem Beklagten Schadensersatzansprüche wegen des Zurverfügungstellens des Computerspiels „R“ im Rahmen einer P2P-Tauschbörse geltend.

Der Beklagte wurde von der Klägerin mit anwaltlichem Schreiben vom 12.7.2015 wegen des behaupteten Zurverfügungstellens des Computerspiels „R“ im Rahmen einer Internet-Tauschbörse abgemahnt. Der Beklagte hat daraufhin ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Unterlassungserklärung abgegeben.

Über den Internet-Anschluss des Beklagten wurden des weiteren in der Zeit vom 26.3.2013 bis zum 12.6.2013 mit 102 Erfassungen das Computerspiel „T“ und in der Zeit vom 26.3.2013 bis zum 12.6.2013 mit 143 Erfassungen das Computerspiel „D“ im Rahmen einer Internet-Tauschbörse angeboten. Wegen der Einzelheiten der Erfassungsdaten hinsichtlich des Computerspiels „T“ wird auf Blatt 114-130 der Akten und bzgl. des Computer Spiels „D“ auf Blatt 131-150 der Akten Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet, ihr stünden an dem Computerspiel „R“ sämtliche Vertriebs- und Nutzungsrechte zu. Das Computerspiel sei am 1.5.2012 und am 3.5.2012 vom Internet-Anschluss, der zu den fraglichen Zeitpunkten dem Beklagten zugewiesen worden sei, im Rahmen einer Internet-Tauschbörse zum Download angeboten worden. Der Beklagte hafte daher auf Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren für die Abmahnung nach einem Wert von 5.000,- EUR in Höhe von 555,60 EUR und auf Zahlung einer Lizenzgebühr in Höhe von 697,40 EUR. Es werde unstreitig gestellt, dass Angehörige des Beklagten die Rechtsverletzung nicht begangen hätten. Darüber hinaus habe der Beklagte die ihm obliegende sekundäre Darlegungslast nicht erfüllt.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 1.253,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.9.2012 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, weder er noch seine Angehörigen hätten die Rechtsverletzung begangen. Das Computerspiel existiere nicht. Auch stünden der Klägerin keine Nutzungsrechte an dem Computerspiel zu. Es liege auch keine ordnungsgemäße Ermittlung vor.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren für die Abmahnung vom 12.7.2012 in Höhe von 555,60 EUR und auf Zahlung einer Lizenzgebühr in Höhe von 697,40 EUR aus §§ 97, 97 a Abs. 1 S. 2 UrhG.

Der Beklagte haftet für die begangene Urheberrechtsverletzung durch das Anbieten des Computerspiels „R“ im Rahmen einer Internet-Tauschbörse in dem Zeitraum vom 1.5.2012 bis zum 3.5.2012. Die Klägerin hat unter Einsatz entsprechender Ermittlungs-Software festgestellt, dass das Computerspiel „R“ am 1.5.2012 und am 3.5.2012 vom Internet-Anschluss des Beklagten im Rahmen einer Filesharing-Tauschbörse zum Download angeboten wurde. Der Beklagte hat keine substantiierten Einwendungen gegen die ordnungsgemäße Feststellung und Ermittlung der IP-Adressen erhoben. Der Beklagte trägt insoweit lediglich unsubstantiiert vor, es liege keine ordnungsgemäße Ermittlung vor. Die Klägerin hingegen hat umfangreich und ausführlich die einzelnen Ermittlungsschritte und Feststellungsmaßnahmen dargelegt und durch entsprechende Schriftstücke belegt. Ein Ermittlungsfehler ist daher auszuschließen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass über den Internet-Anschluss des Beklagten im Zeitraum vom 26.3.2013 bis zum 12.6.2013 unstreitig die Computerspiele „T“ und „D

mit insgesamt 253 Erfassungen über eine Internet-Tauschbörse zum Download angeboten wurden. Angesichts der Vielzahl dieser Erfassungszeitpunkte ist ein Ermittlungsfehler auszuschließen.

Der Klägerin stehen auch die Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Computerspiel „R“ zu. Die Klägerin hat im Rahmen der Klagebegründung die Rechtekette, auf Grund derer sie die Nutzungs- und Auswertungsrechte erworben hat, im Einzelnen dargelegt. Das Bestreiten der Existenz des Computerspiels und der Nutzungsrechte durch den Beklagten ist daher insgesamt unsubstantiiert.

Der Beklagte haftet für die über seinen Internet-Anschluss begangene Rechtsverletzung, die darin zu sehen ist, dass das urheberrechtlich geschützte Computerspiel „R“ ohne Gestattung der Klägerin im Rahmen einer Internet-Tauschbörse zum Download angeboten wurde.

Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 12.5.2010 – I ZR 121/08, Sommer unseres Lebens) besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass dann, wenn ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht wird, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Nach den im BearShare-Urteil aufgestellten Grundsätzen (BGH, Urteil vom 8.1.2014 – I ZR 169/12) ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschluss-Inhabers dann nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten. Den Anschluss-Inhaber trifft eine sekundäre Darlegungslast, sofern über seinen Internet-Anschluss eine Rechtsverletzung begangen wurde. Der Inhaber eines Internet-Anschlusses, über den eine Rechtsverletzung begangen wird, genügt seiner sekundären Darlegungslast im Hinblick darauf, ob andere Personen selbständigen Zugang zu seinem Internet-Anschluss hatten, nicht dadurch, dass er lediglich pauschal die theoretische Möglichkeit des Zugriffs von in seinem Haushalt lebenden Dritten auf seinen Internet-Anschluss behauptet (BGH, Urteil vom 11.6.2015, I ZR 75/14). Darüber hinaus ist der Anschluss-Inhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet. Der Anschluss-Inhaber hat die Person, die selbständig Zugriff auf den Internet-Anschluss hatte, unter Angabe einer ladungsfähigen Anschrift namentlich zu benennen. Ferner sind nähere Angaben zum generellen Nutzungsverhalten der Personen, denen die Nutzung des Internet-Anschlusses gestattet wurde, zu machen. Hierzu gehören Angaben, wie die Personen Zugang zum Internet-Anschluss

halten, wie häufig diese Personen das Internet nutzen, wozu das Internet genutzt wird und wie das Nutzungsverhalten im Einzelfall kontrolliert wurde.

Ausgehend von den vorstehenden Erwägungen ist der Beklagte der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen, so dass von einer täterschaftlichen Begehung durch den Beklagten auszugehen ist. Der Beklagte trägt insoweit lediglich pauschal vor, weder er noch seine Angehörigen hätten die Rechtsverletzung begangen. Dies genügt angesichts der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu den Anforderungen an die Erfüllung der sekundären Darlegungslast offensichtlich nicht, um die gegen den Beklagten sprechende tatsächliche Vermutung für eine Tatbegehung zu widerlegen.

Auf Grund der begangenen Rechtsverletzung stehen der Klägerin gegenüber dem Beklagten ein Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren für die Abmahnung mit Schreiben vom 12.7.2012 nach einem Gegenstandswert von 8.000,00 EUR in Höhe von 555,60 EUR sowie auf Zahlung einer Lizenzgebühr in Höhe von 697,40 EUR zu. Der von der Klägerin angesetzte Gegenstandswert für das Unterlassungsbegehren mit 8.000,00 EUR ist nicht zu beanstanden, da dies auf jeden Fall dem Interesse an einer wirkungsvollen Abwehr nachhaltiger und eklatanter Verstöße gegen ihre Schutzrechte und ihre daraus resultierende Vermögensposition darstellt. Auch die von der Klägerin begehrte Lizenzgebühr in Höhe von 697,40 EUR ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Höhe der Lizenzgebühr bei unberechtigtem Anbieten eines urheberrechtlich geschützten Werkes über Filesharing-Tauschbörsen nicht zu beanstanden. Darüber hinaus hat der Beklagte hinsichtlich der Höhe der geltend gemachten Ansprüche keine Einwendungen erhoben.

Daneben hat die Klägerin gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen aus § 286 Abs. 1 BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Gegenstandswert wird auf 1.253,00 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bielefeld, Niederwall 71, 33602 Bielefeld, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bielefeld zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bielefeld durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen; insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bielefeld statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bielefeld, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Pohlmann

Ausgefertigt

*Seifert*

Seifert, Justizbeschäftigter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

